

Nebenjobs von Lehrern

Beitrag von „Wolfgang Autenrieth“ vom 12. Juli 2017 23:23

Es ist jede Form von Nebentätigkeit, die vergütet wird, der Schulleitung mitzuteilen. Die Schulleitung kann dann - in Kontakt zum RP - entscheiden, ob diese Nebentätigkeit deine Fähigkeit mit voller Kraft im staatlichen Auftrag Kinder zu unterrichten, einschränkt. Schriftstellerische, künstlerische und Vortragstätigkeiten sind zwar genehmigungsfrei - ein Lehrauftrag zählt jedoch nicht als "Vortrag", sondern als genehmigungspflichtige Tätigkeit.

Das RP kann dich sogar zur Abgabe deines Honorares verdonnern. Da nützt auch Unwissenheit nichts.

Infos sind hier zu finden:

<http://www.autenrieths.de/links/lehrerberuf.htm#nebenjob>

Zitat von fossi74

Dieser oft gehörte Unsinn wird durch ständige Wiederholung nicht wahrer. Ich lass mich gern korrigieren, aber bitte mit Quellenangabe.

googelst du nach "ablieferungspflicht nebtätigkeit". Beamtenbesoldung und Landesbeamtenrecht sind Landesrecht, daher hat jedes Bundesland eigene Ausführungsbestimmungen. Grundlage ist in Ba-Wü §62 LBG ff.

Beispielentscheidung (Bundesverfassungsgericht - unanfechtbar):

<http://www.spiegel.de/lebenundlernen...n-a-463285.html>